

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (KBG) ab 1.1.2010 als neue Bezugsvariante*Eveline Lamplmayr*

Mit der 10. Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz wurde das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld als neue Bezugsvariante eingeführt. Seit 1.1.2010 können Eltern zwischen insgesamt fünf Bezugsvarianten – eben dem neuen einkommensabhängigen KBG gibt es noch vier Pauschalvarianten – wählen. Während das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld aus dem vor der Geburt liegenden Verdienst ermittelt wird (maximaler Tagessatz Euro 66,-), wird bei den anderen Varianten (die eine unterschiedliche Bezugsdauer vorsehen) ein bestimmter Tagessatz (pauschal) in unterschiedlicher Höhe je nach gewähltem Bezugsmodell ausbezahlt. Der beziehende Elternteil hat wie bisher die Zuverdienstgrenze einzuhalten. Beim einkommensabhängigen KBG gilt eine Zuverdienstgrenze von Euro 5.800,- jährlich an maßgeblichen Einkünften. Bei den vier Pauschalvarianten gibt es neben der fixen Zuverdienstgrenze von Euro 16.200,- jährlich auch eine individuelle in Höhe von 60% des maßgeblichen Einkommens.

Neu geschaffen wurden auch längere Bezugsmöglichkeiten (maximal 2 Monate Verlängerung) in speziellen Härtefällen. Für einkommensschwache Eltern gibt es für Geburten ab 1.1.2010 die Möglichkeit, eine Beihilfe für maximal 12 Monate zu beantragen. Diese ist im Gegensatz zum bisherigen Zuschuss nicht rückforderbar. Die Mindestbezugsdauer von KBG wurde von drei auf zwei Monate herabgesetzt, ebenso die Mindestdauer bei Karenz und Elternteilzeit. Alle neuen Regelungen sollen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiter verbessern und auch die Beteiligung der Väter beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld und der Betreuung der Kinder steigern.